

## **Entgeltsordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Nies-Spuk**

Gemäß § 3 der Satzung der Gemeinde Loit über die Benutzung des Nies-Spuk vom ~~7.2.03~~ wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ~~5.2.03~~ folgende Entgeltsordnung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Loit erhebt zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten und der Unterhaltung des Nies-Spuk einschließlich der Verzinsung des eingesetzten Kapitals und der Abschreibungen ein Nutzungsentgelt.

### **§ 2 Schuldner des Nutzungsentgelts**

Schuldner des Nutzungsentgelts sind der Antragsteller und der Veranstalter; sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Zahlungspflicht**

Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Benutzungsvertrages.

### **§ 4 Inhalt des Nutzungsentgelts**

- (1) Das Nutzungsentgelt schließt alle Nebenkosten wie Beleuchtung und Heizung im branchenüblichen Umfang ein. Inventar wird bereitgestellt. Nicht eingeschlossen ist die Reinigung der Räumlichkeiten.
- (2) Weitere Ausstattungen und Dienstleistungen sind im Einzelfall auf Anforderung des Nutzers im Nutzungsvertrag zu vereinbaren. Sie werden gesondert nach in der Gemeinde entstandenem Aufwand und den Verrechnungssätzen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen abgerechnet.

### **§ 5 Fälligkeit des Nutzungsentgelts**

Das Nutzungsentgelt ist vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung fällig.

### **§ 6 Zahlung des Nutzungsentgelts**

Das Nutzungsentgelt ist für die Gemeinde Loit an die Amtskasse Süderbrarup zu entrichten.

### **§ 7 Ausfall von Nutzungszeiten**

- (1) Kann eine Veranstaltung aus einem vom Antragsteller oder Veranstalter zu vertretenden Grunde nicht durchgeführt werden, so schuldet er der Gemeinde das volle Nutzungsentgelt.
- (2) Hat die Gemeinde den Ausfall einer Nutzung zu vertreten, wird kein Entgelt erhoben.

- (3) Wenn weder der Antragsteller bzw. der Veranstalter noch die Gemeinde den Ausfall einer Nutzung zu vertreten haben, ist der Antragsteller bzw. der Veranstalter verpflichtet 50 % des vereinbarten Entgeltes zu leisten. Sofern die Gemeinde den vereinbarten Termin nicht mehr anders belegen kann. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller bzw. Veranstalter den Ausfall der Nutzung einen Monat vor dem Nutzungstag angezeigt hat.

### § 8 Höhe des Nutzungsentgelts

- (1) Das Nutzungsentgelt für den privaten Veranstalter pro Veranstaltung beträgt 60 €. Für die Einweisung und Abnahme der Räumlichkeiten wird ein Entgelt von 10,- € erhoben.
- (2) Durch besonderen Benutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Loit und regelmäßigen Nutzern kann ein jährliches Nutzungsentgelt mit Zustimmung der Gemeindevertretung festgelegt werden.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann das Nutzungsentgelt mit Zustimmung der Gemeindevertretung ermäßigt oder erlassen werden.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltsordnung tritt mit Ablauf der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Loit, den 07-02-03



(Marxen)  
Bürgermeister



Ausgehängt am:  
Abzunehmen am:  
Abgenommen am: